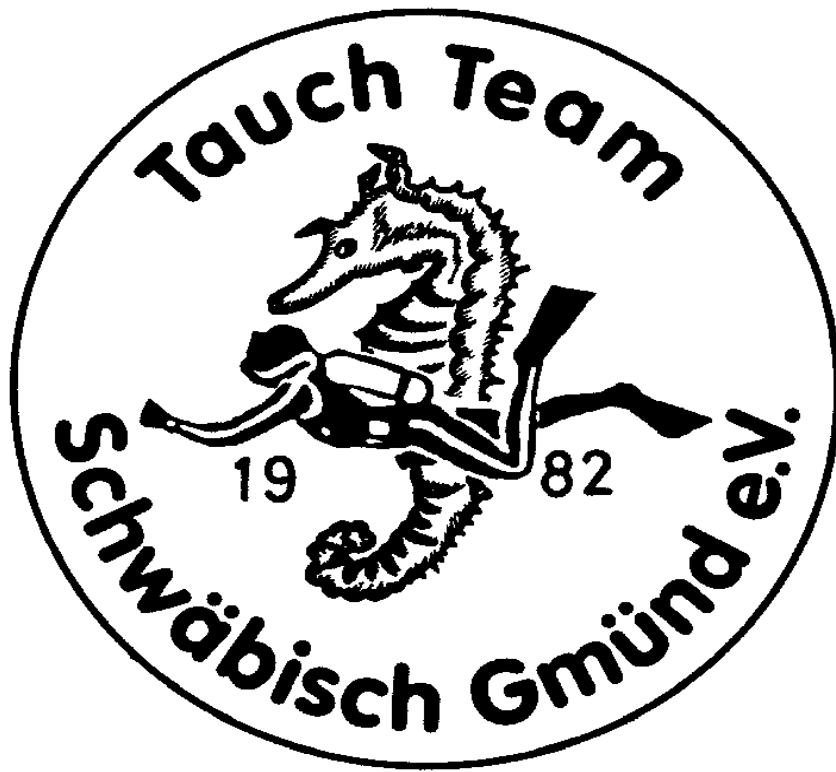


Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.



Satzung

Eingetragen in das Vereinsregister Amtsgericht Schwäbisch Gmünd.
Angenommen in der Mitgliederversammlung vom 18. März 2016.

Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.

I. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft in Verbänden
- § 3 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

II. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 06 Mitglieder
- § 07 Rechte der Mitglieder
- § 08 Pflichten der Mitglieder
- § 09 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Aufnahmefolgen
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Ausschluss
- § 14 Ehrungen

III. ORGANE DES VEREINS

- § 15 Vereinsorgane
- § 16 Mitgliederversammlung
- § 17 Inhalt der Tagesordnung
- § 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 20 Vorstand
- § 21 Gesamtvorstand
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Satzungs- und Zweckänderung
- § 24 Kassenprüfer
- § 25 Vereinsjugend
- § 26 Ausschüsse
- § 27 Ordnungen

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 28 Haftung
- § 29 Datenschutz

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit werden in dieser Satzung wie in weiteren Formulierungen des TTSG auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Taucherinnen und Taucher, verzichtet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.

I. ALLGEMEINES

§ 01 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1982 gegründete Verein ist unter dem Namen

Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

Der Gerichtsstand des Vereins ist Schwäbisch Gmünd.

In dieser Satzung wird die Abkürzung TTSG für das Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V. verwendet.

§ 02 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist unter anderem Mitglied im:

- Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT)
- Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)
- Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)

Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 03 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem WLSB, dem WLT, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports als Breiten-, Freizeit-, Wettkampfsport, die sportliche Jugendarbeit und die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, den Sporttauchern, zu fördern und zu sichern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Wettkampfsports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des TTSG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die

Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.

Mitglieder und Mitarbeiter des TTSG einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich, weltanschaulich, religiös neutral und unterstützt die Gleichberechtigung.

§ 04 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 05 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden (siehe §3, Abs. 5)

II. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 06 Mitglieder

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder

Passive Mitglieder üben den Tauchsport im Verein nicht aus.
Eine Tauchsportversicherung für passive Mitglieder besteht nicht.

- b) Außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern

- c) Jungendlichen Mitgliedern als Jugendgruppe. Die Jugendgruppe gibt sich eine eigene Ordnung.

§ 07 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.

2. Aktive Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie nehmen aktiv am Vereinsleben und Vereinsaktivitäten teil und üben aktiv den Tauchsport aus. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Passive Mitglieder haben mit Ausnahme des Tauchens und sich daraus ergebenden Rechte alle sonstigen Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Die Trainingsteilnahme ist nur soweit möglich wie die Übungen ohne Tauchsportversicherung versicherungsrechtlich abgedeckt sind.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck, insbesondere durch Beiträge und Spenden. Im Übrigen nehmen sie nicht teil am Tauchsport und am Training. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an der Aussprache zu beteiligen, besitzen jedoch weder Stimmrecht, noch aktives oder passives Wahlrecht.
6. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann max. 2 Jahre betragen. Nach 2 Jahren ruhender Mitgliedschaft muss sich das Mitglied entscheiden, ob es wieder in den aktiven Mitgliedsstatus tritt oder die Mitgliedschaft beendet. Bei längerer Abwesenheit vom Wohnort – maximal aber 5 Jahre – kann im Einzelfall eine Sonderregelung getroffen werden.
7. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind jugendliche Mitglieder stimmberechtigt in der laut Jugendordnung genannten Jugendvollversammlung als oberstes Organ der Jugendgruppe. Das aktive und passive Wahlrecht der Jugend ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 08 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauch- und Vereinsausfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon, die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichts-erklärung über die Unterschrift in der geführten Entleihliste abzugeben. Eine Teilnahme am Tauchtraining ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.

Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.

§ 09 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich, mit dem ausgefüllten Eintrittsformular beim Vorstand einzureichen und muss vom Eintretenden selbst unterzeichnet sein. Bei Eintritt Minderjähriger müssen Ihre gesetzlichen Vertreter das Eintrittsformular unterzeichnen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied mündlich oder schriftlich mitgeteilt.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.
5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 10 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen im Voraus am Anfang des Geschäftsjahres einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder bilden eine Ausnahme, sie sind beitragsfrei und bezahlen keine Aufnahmegebühr. Fördermitglieder bilden eine Ausnahme, sie bezahlen keine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Ermäßigungsgründe sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vom Mitglied unaufgefordert nachzuweisen.
4. Die Beiträge des Vereins werden nur im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.

Im Mahnverfahren kann eine Mahngebühr erhoben werden, diese wird vom Vorstand festgesetzt.

6. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Der Gesamtvorstand ist berechtigt eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Mit der Kursgebühr können nur entstandene Aufwendungen ersetzt werden. Der Verein kann sich eine Kursordnung geben.
8. Weitere Details sind in der Beitragsordnung und der Finanz-und-Spesenordnung festgelegt.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 13 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins oder der dem Verein übergeordneten Verbände, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von 1 Monat schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss wird mit Zugang der Ausschlussentscheidung beim betroffenen Mitglied wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Gesamtvorstand mit genauer Begründung schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.

§ 14 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung, durch die Mitgliederversammlung.
3. Näheres regelt die Ehren-und-Ereignisordnung.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 15 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands, der Sachabteilungsleiter, der Kassenprüfer
 - Erteilung der Entlastung des Vorstands, der Sachabteilungsleiter, des Schatzmeisters und der Ausschüsse
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Sachabteilungsleiter und des Kassenberichts
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Behandlung termingerecht eingebrachter Anträge
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach §13 Abs. 1-4
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Vereinssatzung
 - Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt
 - schriftlich durch den Vorstand in der Vereinszeitschrift oder
 - durch separate schriftliche Einladung oder
 - durch elektronische Einladung per E-Mail und durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim.Sie muss eine Tagesordnung enthalten.
6. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Vereinszeitschrift oder der Einladung. Die Einladung mit der endgültigen Tagesordnung wird 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse verschickt und im Schaukasten ausgehängt. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Versenden der E-Mail
7. Der 1.Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.
8. Über die Verhandlungen und sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, bzw. in Vertretung vom 2. Vorsitzenden, und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes und der Sachabteilungsleiter
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Sachabteilungsleiter
 - d) Entlastung des Schatzmeisters
 - e) Wahlen (soweit erforderlich)
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des aktuellen Geschäftsjahres
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - h) Sonstiges
2. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.
3. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags-, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen, unter der Angabe des Grundes, von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die Einladung inkl. der vorgesehenen Tagesordnung gelten die gleichen Fristen wie bei der Mitgliederversammlung § 16 Abs. 5-6.

§ 20 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind jeder alleine vertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist in seinem Zuständigkeitsbereich besonderer Vertreter des Vereins gemäß §30 BGB
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.
Einschränkungen für Rechtshandlungen des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand gemäß Ziffer 1 leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
7. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, findet eine Neuwahl erst bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands kann ein Vereinsmitglied kommissarisch eingesetzt werden.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und in seiner Vertretung die des 2. Vorsitzenden.

§ 21 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus dem Vorstand (nach § 20 dieser Satzung) und mindestens zwei weiteren Sachabteilungsleitern.
Er kann vom Vorstand bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.
2. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und in seiner Vertretung die des 2. Vorsitzenden.
3. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (außer Jugendleiter, siehe §21 Abs.8) werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 20 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
6. In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
7. Die Protokolle der Vorstandssitzungen, Gesamtvorstandssitzungen, der Mitgliederversammlung und nach Absprache auch von Ausschüssen sind vom Protokollführer anzufertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Der Jugendleiter wird jährlich von der Jugendvollversammlung als oberstes Organ der Vereinsjugend gewählt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Er ist Vorstandsmitglied und vertritt die Jugendgruppe im Sinne der Jugendordnung.
9. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes je zur Hälfte in Jahren mit gerader bzw. ungerader Jahreszahl.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß §41 BGB. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, hat gleichzeitig über das vorhandene Vereinsvermögen Beschluss zu fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.

eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der sportlichen Jugendarbeit im Tauchsport.

§ 23 Satzungs- und Zweckänderungen

1. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins oder die Verwendung seines Vermögens betreffen, bedürfen der vorherigen Stellungnahme des Finanzamtes.

§ 24 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie der Kassenführung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit mindestens 1 x jährlich. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre.

§ 25 Vereinsjugend

1. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird (siehe auch §26, Abs. 1). Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
4. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 16 dieser Satzung.
5. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt und kann nicht übertragen werden. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
6. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 26 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
Einem eingesetzten Ausschuss sollte ein gewähltes Vorstandsmitglied vorstehen.

Tauch Team Schwäbisch Gmünd e.V.

2. Den Ausschüssen steht das Recht zu, in Ihren Bereichen selbstständig tätig zu sein. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz des Vorstandes bleibt in jedem Falle unberührt.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Ausschussleiter zu unterzeichnen und allen Ausschuss- und Vorstandsmitgliedern zukommen zu lassen.

§ 27 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung, außer der Jugendordnung, beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 28 Haftung

1. Muss sich das Tauch Team das Verhalten eines Organmitgliedes, eines Berufenen, eines Bediensteten oder einer sonstigen Person gemäß § 31 BGB, § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung Unterworfenen für Schäden gleich welcher Art nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die das Tauch Team einzustehen hat.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt, insoweit sie durch Abs. 1 gesetzlich nicht eingeschränkt werden kann.

§ 29 Datenschutz

1. Zum Zweck der Mitgliederverwaltung sowie der Lizenzverwaltung von Trainern und Tauchlehrern werden von Mitgliedern personenbezogene Daten gespeichert. Für die Versicherungsmeldung, die Zustellung des Verbandsorgans Sporttaucher und die Brevetierung werden personenbezogene Daten an die jeweiligen Vertragspartner weitergegeben. Die Daten werden ausschließlich zu den obenstehenden Zwecken verwendet und nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitglieds an Dritte weitergegeben.
2. Es wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
3. Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 18. März 2016